



GEMEINDE MICHELDORF
A-9322 MICHELDORF - BEZIRK ST. VEIT/GLAN

Auskünfte: MMag. Wolfgang Knapp, AL
Telefon: 04268 3939 12
Fax: 04268 3939 13
Mail: wolfgang.knapp@ktn.gde.at

Micheldorf, am 24. Februar 2020

Vorschriften bezüglich Hundehaltung

Liebe Hundebesitzer,

ausgehend von der nach wie vor aktuellen Hundekotproblematik möchten wir Euch über einige wesentliche Vorschriften bezüglich der Hundehaltung informieren.

1. Gemäß § 92 Abs. 2 der österreichischen Straßenverkehrsordnung haben die Besitzer bzw. Verwahrer von Hunden dafür Sorge zu tragen, dass **Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Wohnstraßen von Hundekot nicht verunreinigt werden.**

Die Fäkalien sind mittels der Gassisäcke in den Mülltonnen zu entsorgen, jegliche Verunreinigung ist auch im Interesse des gemeinsamen Miteinanders zu unterlassen.

Neben der Geruchsbelästigung stellen die Verunreinigungen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen und andere Tiere dar.

2. § 8 Abs. 1 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes bestimmt, dass außerhalb von eingefriedeten Grundstücken und an Orten, an denen mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, **Hunde einen Maulkorb zu tragen haben, oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist.**

Außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten (Ortsgebiet) sind Hunde nach den Hundehaltungsvorschriften 2019/2020 der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan **ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen.** Diese Vorschrift dient dem Schutz des Wildes in der Brut- und Setzzeit.

Es ist daher jedenfalls zur Vermeidung und Minimierung von Gefahrenquellen und Entsprechung mit den gesetzlichen Regeln ratsam den Hund an der Leine zu führen.

3. Es ist **verboten, dass sich Hunde auf Kinderspielplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Sandkästen aufhalten** (§8 Abs. 5 Kärntner Sicherheitsgesetz).

4. Hunde müssen bis zu einem Alter von drei Monaten oder vor einer Abgabe an einen anderen Halter gechipt und in der Heimtierdatenbank registriert werden. Nähere Informationen dazu stehen im Internet unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> zur Verfügung.

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass **einerseits die Leinenpflicht** und **andererseits die Verpflichtung den Hundekot aufzusammeln und zu entsorgen** jedenfalls unbedingt einzuhalten sind, zumal auch sehr empfindliche Geldstrafen bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften vorgesehen sind.

Mit der Bitte und Aufforderung diese Vorgaben entsprechend umzusetzen verbleiben wir,

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Wolfgang Knapp

